

919 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 26

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXX über die
Veräußerungen von unbeweglichem Bundes-
vermögen**

zu Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

zu Schilling

In Kärnten**Tausch**

1. Das Grundstück Nr. 277 Baufläche mit Haus Nr. 7 in EZ. 52, KG. Villach 7 500 000

In Niederösterreich**Unentgeltliche Abtretung (Schenkung)**

2. Die im Abteilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Hornyik, Baden, vom 30. Oktober 1967, GZ. 342/67/A, mit den Punkten x1-h-y-v-u-t-s-r-b-c-d-d1-n1-r1-(x1) umschriebene Grundfläche, inneliegend in EZ. 165, und 974, KG. Berndorf I. Bezirk 1 117 000

In Oberösterreich**Tausch**

3. Grundstücke Nr. 2081/23 und Nr. 2081/24, beide inneliegend in EZ. 931, KG. Kleinmünchen, Nr. 2084/1, Nr. 2084/3, Nr. 2084/16, Nr. 2084/17, Nr. 2084/18, Nr. 2084/19, Nr. 2084/20, Nr. 2084/21, Nr. 2084/22, Nr. 2085/1, Nr. 2092/3, Nr. 2092/5 und Nr. 2092/7, sämtliche VZ., KG. Kleinmünchen 7 486 000

In Salzburg**Verkauf**

4. Grundstück Nr. 434/13 neu und Nr. 434/14 neu, beide inneliegend in EZ. 204, KG. Siezenheim 13 844 925

In Wien**Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)**

5. Die Liegenschaft EZ. 385, KG. Breitensee, Hanuschkrankenhaus (vormals Rainerspital) in Wien 14, Heinrich Collin-Straße 30, bestehend aus den Grundstücken Nr. 407/1, Nr. 407/3, Nr. 407/4 und Nr. 408 je Baufläche; Nr. 411/1 Garten, Nr. 411/3, Nr. 411/4 und Nr. 414/1 Baufläche 77 000 000

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik und die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich haben die nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen beantragt:

In Kärnten

Tausch

1. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 52, KG. Villach, bestehend aus dem Grundstück Nr. 277 Baufläche mit Haus Nr. 7, im Ausmaß von 1 929 m² zum Schätzwert von 7,5 Millionen Schilling im Tauschwege an Josef und Gerlinde Köll, Villach, gegen das im Eigentum der Genannten stehende Grundstück Nr. 320/3 (neu) Wald, inneliegend in EZ. 411, KG. Perau, im Ausmaß von 6 000 m² zum Schätzwert von S 300/m², daher zum Gesamtschätzwert von 1,8 Millionen Schilling, wodurch sich eine Tauschwertaufzahlung von 5,7 Millionen Schilling zugunsten der Republik Österreich ergibt.

Bei der bundeseigenen Tauschliegenschaft handelt es sich um das ehemalige Finanzamtsgebäude in Villach, Hauptplatz 7, das für Bundeszwecke nicht mehr benötigt wird und zur Vermeidung von Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten veräußert werden soll.

Die Ehegatten Köll erwerben die bundeseigene Liegenschaft für Wohn- und Bürozzwecke.

Die private Tauschfläche wird von der Republik Österreich zur Vergrößerung bzw. Arrondierung des bundeseigenen Areals in der KG. Perau, das für die Errichtung eines Zollamtsgebäudes und eines zentralen Bauhofes für die Wildbach- und Lawinnenverbauung vorgesehen ist, benötigt.

Die vereinbarten Schätzwerte basieren auf Wertermittlungen der Finanzlandesdirektion für Kärnten und des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Eheleute Köll haben sich mit diesen Tauschwerten schriftlich einverstanden erklärt.

Die Veräußerung erfolgt für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft.

In Niederösterreich

Unentgeltliche Abtretung (Schenkung)

2. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Die im Abteilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Hornyik, Baden, vom 30. Oktober 1967, GZ. 342/67/A, mit den Punkten x1-h-y-v-u-t-s-r-b-c-d-1-n1-r1-(x1) umschriebene Grundfläche im Ausmaß von 2 032 m², inneliegend in EZ. 165 und 974, KG. Berndorf I. Bezirk, zum Schätzwert von S 550/m², daher zum Gesamtschätzwert von 1 117 000 S **unentgeltlich** an die Stadtgemeinde Berndorf/Niederösterreich.

Mit Schenkungsvertrag vom 27. März 1968 hat die Stadtgemeinde Berndorf das o. a. neugebildete Grundstück der Republik Österreich zur Errichtung eines Zubaus zum Bundesgymnasium Berndorf geschenkt. Eine Verbücherung dieses Schenkungsvertrages ist aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen unterblieben.

Da jedoch der geplante Zubau nicht errichtet wird, weil ein an einer anderen Stelle beabsichtigter Schulneubau zweckmäßiger ist, verlangt die Stadtgemeinde Berndorf nunmehr die Rückübertragung dieses Grundstückes. Sie begründet ihr Verlangen damit, daß der im Absatz II des Schenkungsvertrages angeführte Schenkungszweck nicht erfüllt wird.

Laut Beschluß des Gemeinderates vom 29. Mai 1980 ist jedoch die Stadtgemeinde Berndorf bereit, bei Rückschenkung der Grundfläche die von der Republik Österreich bei der Errichtung des Schulneubaues für das Bundesgymnasium zu entrichtenden Kosten für den Straßen- und Kanalanschluß, zusammen rund 500 000 S, zu übernehmen.

Bundesbedarf ist laut Umfrage am o. a. Grundstück nicht gegeben.

Der Schätzwert von S 550/m² wurde vom Finanzamt Baden mit Schreiben vom 7. Mai 1980 bekanntgegeben.

Die Veräußerung erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

In Oberösterreich**Tausch**

3. (Finanzlandesdirektion für Oberösterreich) Die Grundstücke Nr. 2081/23 (734 m²) und Nr. 2081/24 (3 912 m²), beide in EZ. 931, KG. Kleinmünchen, Nr. 2084/1 (6 206 m²), Nr. 2084/3 (2 641 m²), Nr. 2084/16 (1 571 m²), Nr. 2084/17 (1 233 m²), Nr. 2084/18 (6 118 m²), Nr. 2084/19 (875 m²), Nr. 2084/20 (1 990 m²), Nr. 2084/21 (3 151 m²), Nr. 2084/22 (1 272 m²), Nr. 2085/1 (2 618 m²), Nr. 2092/3 (4 180 m²), Nr. 2092/5 (493 m²) und Nr. 2092/7 (3 130 m²), alle VZ. öffentliches Gut (Gewässer), somit Grundflächen im Ausmaß von 40 124 m² zum Tauschwert von insgesamt 7 486 000 S an die Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG (ESG) gegen das im Eigentum der ESG stehende, im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Wahl vom 29. Mai 1978, GZ. 6269 neugeschaffene Grundstück Nr. 2092/4, KG. Kleinmünchen (38 771 m²), Grundstück Nr. 498/2, KG. Kleinmünchen (8 759 m²) sowie eine Teilfläche des im o. a. Teilungsplan neugeschaffenen Grundstückes Nr. 2086/9, KG. Kleinmünchen (632 m²), insgesamt Grundflächen im Ausmaß von 48 162 m² zum Tauschwert von 7 685 228 S. Ein Wertausgleich entfällt.

Bei der Realisierung des Traun-Ausleitungskraftwerkes Kleinmünchen sind die o. a. bundeseigenen Grundflächen des ehemaligen Jaukerbachbettes trockengefallen und von der ESG als Regulierungs- bzw. Kraftwerksunternehmen im Zuge der Baumaßnahmen zugeschüttet worden. Da diese Grundflächen somit dauernd für Zwecke des öffentlichen Wassergutes entbehrlich sind, wurden sie mit Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 10. Dezember 1980, GZ. Wa 2270/6-1980/re gemäß § 4 Abs. 7 Wasserrechtsgesetz 1959 aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden und sollen an die ESG im Tauschwege gegen einen Teil der im Eigentum der ESG befindlichen, nunmehr öffentliches Gewässer führenden Kanalstrecke übertragen werden.

Die vereinbarten Tauschwerte basieren auf den vom gerichtlich beeedeten Sachverständigen Günther Kainldorfer unter Berücksichtigung der örtlichen Grundpreise ermittelten und vom Bundesministerium für Finanzen als angemessen festgestellten Schätzwerten.

Ein Bundesbedarf ist für das gegenständliche ehemalige Bachgerinne nicht gegeben.

Die ESG benötigt die bundeseigenen Tauschflächen als Trasse für Energiekabelverlegungen und zur Anlage von Auffahrten für den Oberwasserkanal. Durch die Übernahme der ESG-Grundflächen, auf denen sich nunmehr das neue Nebengerinne der Traun befindet, in das Eigentum der Republik

Österreich, wird den gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wonach grundsätzlich auch das Bett öffentlicher Gewässer öffentliches Wassergut darstellen soll, Rechnung getragen.

Die ESG hat sich mit den Tauschwerten einverstanden erklärt.

Der Tausch erfolgt für **Energiezwecke**.

In Salzburg**Verkauf**

4. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Die in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Klaus Fally vom 24. Feber 1981, GZ. 6943/81, als Grundstück Nr. 434/13 neu (20 441 m²) und als Grundstück Nr. 434/14 neu (70 m²) ausgewiesenen Teilflächen des Grundstückes Nr. 434/1, inneliegend in EZ. 204, KG. Siezenheim, somit Grundflächen im Ausmaß von insgesamt 20 511 m² zum Preis von 13 844 925 S (S 675/m²) an die Firma Martin Knoll, Speditionsunternehmen Salzburg-Morzg.

Die Verkaufsfläche ist ein Teil des für Zwecke der Landesverteidigung entbehrlichen Areals der Schwarzenbergkaserne in Wals-Siezenheim, die gemäß Ministerratsbeschluss vom 27. Juni 1978 ohne Feststellung eines anderweitigen Ressortbedarfes für Betriebsansiedlungen bzw. Betriebsvergrößerungen veräußert und dessen Veräußerungserlös zur Vornahme der dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen an den Objekten und Versorgungsanlagen der Schwarzenbergkaserne verwendet werden soll.

Der Käufer benötigt die Grundstücke für eine Betriebsvergrößerung seines Speditionsunternehmens.

Der Verkauf erfolgt für **Zwecke der gewerblichen Wirtschaft**.

Der Verkaufspreis von S 675/m² wurde auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen unter Bedachtnahme auf die ortsüblichen Grundpreise und die gegebenen Wertminderungen als angemessen festgestellt.

Der Käufer hat sich mit diesem Grundpreis schriftlich einverstanden erklärt.

In Wien**Unentgeltliche Abtretung (Schenkung)**

5. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Die Liegenschaft EZ. 385, KG. Breitensee, Hanuschkrankenhaus (vormals Rainerspital) in Wien 14, Heinrich Collin-Straße 30, bestehend aus den Grundstücken Nr. 407/1 Baufläche (1 364 m²), Nr. 407/3 Baufläche (301 m²), Nr. 407/4 Baufläche (309 m²), Nr. 408 Baufläche (8 798 m²), Nr. 411/1 Garten (32 912 m²), Nr. 411/3 Baufläche (41 m²),

Nr. 411/4 Baufläche (381 m²), Nr. 414/1 Baufläche (442 m²), somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 44 548 m² samt den darauf befindlichen Gebäuden zum Schätzwert von 77 000 000 S, unentgeltlich an die Wr. Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Wien 10, Wienerbergstraße 15—19.

In den Jahren 1914—1916 wurde auf dem gegenständlichen Areal ein Militärspital errichtet, das auch nach erfolgtem Eigentumsübergang auf die Republik Österreich in dieser Funktion bis zum Ende des zweiten Weltkrieges verwendet wurde (Rainerspital).

Nach einer kurzfristigen Inanspruchnahme der Spitalobjekte durch die französische Besatzungsmacht übernahm die Gebietskrankenkasse Wien auf Grund eines mit dem Staatsamt für Heereswesen am 7. August 1945 abgeschlossenen Übereinkommens das „Rainerspital“ (später Hanuschkrankenhaus) zur zweckentsprechenden Benützung. In den nachfolgenden Jahren wurde mehrfach versucht, diese für die Republik Österreich nur eine Verwaltungsbelastung darstellende Liegenschaft an die Gebietskrankenkasse als Spitalserhalterin zu veräußern bzw. zu vermieten. Diese lehnte jedoch eine entgeltliche Übernahme des bereits damals mit einem jährlichen Abgang von rund 25 Millionen Schilling belasteten Spitals ab.

Da jedoch in der folgenden Zeit erhebliche Investitionen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes erforderlich wurden, schlug die Gebietskrankenkasse im Jahre 1964 zur endgültigen Regelung der Angelegenheit eine unentgeltliche Übertragung der Spitalliegenschaft an die Spitalserhalterin vor.

Auf Grund einer interministeriellen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sollte 1967 das Bundesministerium für Finanzen die Einholung der gesetzlichen Ermächtigung zur Schenkung der gegenständlichen Liegenschaft an die Wr. Gebietskrankenkasse vorbereiten.

Die hierzu erforderliche Schenkungsannahmeerklärung der Geschenknnehmerin erhielt jedoch im Hinblick auf ein beabsichtigtes Strukturänderungsprogramm der Gebietskrankenkasse nicht die Zustimmung des Überwachungsausschusses der Wr. Gebietskrankenkasse, sodaß die Einbringung einer Gesetzesvorlage zur beabsichtigten Schenkung unterblieb. Seit diesem Zeitpunkt hat aber die Wr. Gebietskrankenkasse mit Zustimmung der Republik Österreich eine Reihe weiterer Zu-, Um- und Neubauten auf dem Spitalsgelände durchgeführt und durch diese Maßnahme bestätigt, daß sie bereit ist, der für die medizinische Versorgung der Bevölkerung notwendigen Weiterführung des Spitalbetriebes Rechnung zu tragen. Offensichtlich im Hinblick darauf hat auch der Vorstand der Wr. Gebietskrankenkasse am 9. April 1981 seine Bereitschaft zur Schenkungsannahme der Spitalliegenschaft erklärt. Die Zustimmung des Überwachungsausschusses zu der Schenkungsannahme erfolgte am 16. April 1981.

Auf Grund dieser Sachlage ist die vorgesehene Übertragung der für die Republik Österreich nur eine Belastung darstellende und für Bundeszwecke nicht benötigte Liegenschaft die zweckmäßigste Lösung.

Die vom Bundesministerium für Finanzen durchgeführte Schätzwertermittlung erfolgte unter Außerachtlassung der von der Geschenknnehmerin bisher getragenen Investitionen.

Die Veräußerung erfolgt für Zwecke des Gesundheitswesens.

Da bei diesen Verfügungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XI Abs. 3 und 5 Bundesfinanzgesetz 1981 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsermächtigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.